

Domowy porjadk džěćaceho dnjowskeho přebywanišća

„K wódnemu mužej“ /

Hausordnung der Kindertagesstätte „Zum Wassermann“



Räckelwitz, 15. August 2017

1. Öffnungszeiten

Unsere Kindertagesstätte ist an Arbeitstagen von 6.00 Uhr bis 16.30 Uhr geöffnet. Bis 7.15 Uhr können die Krippenkinder im Kindergarten abgegeben werden. Ab 7.15 Uhr ist die Krippe geöffnet.

Die Außenstelle unserer Kindertagesstätte in der M.-Hornik-Straße 1 ist von 7.00 Uhr bis 16.00 Uhr geöffnet.

Während der Mittagsruhe (12.00 Uhr - 14.00 Uhr) wird die Einrichtung geschlossen. In diesem Zeitraum können die Kinder nur in Ausnahmefällen und nach Absprache abgeholt werden.

2. Betreuung der Kinder

Die Aufsichtspflicht der Kindertagesstätte beginnt bei der persönlichen Übergabe des Kindes an die Erzieherin und endet mit der Abholung. Die Kinder sollen direkt der Erzieherin übergeben werden. Beim Abholen der Kinder sind diese bei der Erzieherin abzumelden. Abholberechtigt sind Personen, die im Betreuungsvertrag benannt sind oder die Person mit der schriftlichen Vollmacht der Eltern. Die Aufsichtspflicht auf den Wegen zu und von der Kindertagesstätte liegt in der Verantwortung der Eltern.

Damit das Kind am Angebot der Einrichtung teilnehmen kann ist ein Erscheinen des Kindes bis 8.30 Uhr erwünscht.

Die Kindertagesstätte ist davon in Kenntnis zu setzen, wenn das Kind die Kindertagesstätte nicht besuchen kann. Als entschuldigt gilt das Fernbleiben eines Kindes nur, wenn die Kindertagesstätte am Tag des Fehlens bis 8.00 Uhr vom Fehlen und dem Grund des Fehlens unterrichtet wurde.

Zur Versorgung der Kinder wird das Mittagessen vom „Truckstop und Schlemmerstop, Partyservice“ von Frau Anja Seiferth aus Panschwitz-Kuckau / OT Siebitz angeboten. Bei unentschuldigtem Fehlen des Kindes sowie zu spätem Unterrichten des Fehlens nach 8.00 Uhr erfolgt keine Erstattung des Essensgeldes.

Die Eltern sind verpflichtet, das Kind sofort vom Besuch der Kindereinrichtung zurückzuhalten und die Leiterin unverzüglich zu benachrichtigen, falls das Kind oder Angehörige der Familie an einer meldepflichtigen Krankheit laut Infektionsschutzgesetz (z.B. Scharlach) erkrankt sind. Leidet ein Kind an einer sonstigen ansteckenden Krankheit (z.B. grippaler Infekt) oder Parasitenbefall (z.B. Kopflaus), hat das Kind der Einrichtung ebenfalls fernzubleiben, bis die Ansteckung anderer Kinder und des Betreuungspersonals ausgeschlossen ist. Nach den geltenden Bestimmungen darf das Kind nach einer überstandenen ansteckenden Krankheit die Kindertagesstätte erst dann wieder besuchen, wenn eine entsprechende ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorgelegt wird.

Medikamente werden in unserer Einrichtung grundsätzlich nicht verabreicht. Nur in Ausnahmefällen, wie z.B. bei chronischen Erkrankungen oder Anfallsleiden kann es nach einer Absprache mit der Leiterin sowie auf schriftliche Anweisung des Arztes zu einer Sonderregelung kommen.

Kinder haben der Witterung entsprechend zweckmäßige Kleidung zu tragen. Die Eltern sollten darauf achten, dass die Hausschuhe fest am Fuß sitzen. Kinder sollen auch keine Kleidung mit Kordeln und Schnüren sowie Ketten beim Besuch der Einrichtung tragen (Unfallgefahr). Trägt das Kind diese Dinge, so erfolgt das in Verantwortung der Eltern.

Die Kindertagesstätte übernimmt keine Haftung bei Verlust oder Beschädigung der Kleidung des Kindes.

Fundgegenstände sind bei der Leiterin oder Erzieherin abzugeben.

3. Sicherheit und Ordnung

Die Eingangstüren, sowie das Hoftor, sind nach Betreten oder Verlassen der Kindertagesstätte immer wieder zu schließen.

Der Haupteingang zur Krippe und zum Kindergarten befindet sich auf dem Innenhof unserer Einrichtung.

Der Durchgang zwischen Krippe und Kindergarten ist nur für das Personal.

Der Wirtschaftseingang darf nur bei Zulieferungen (z.B. Essen, Post), von Handwerkern und dem Personal genutzt werden.

Fahrräder und Kinderwagen sind an den dafür vorgesehenen Plätzen abzustellen. Das Abstellen in und vor den Eingängen ist nicht gestattet. Für die abgestellten Fahrräder wird keine Haftung übernommen.

Kraftfahrzeuge dürfen nur auf den dafür vorgesehenen Plätzen geparkt werden. Die Fußwege sowie die Einfahrt sind aus Gründen der Sicherheit und des Brandschutzes frei zu halten.

Eigenes Spielzeug ist nur am „Spielzeugtag“ mitzubringen. Die Haftung übernehmen die Eltern.

Film- und Fernsehaufnahmen bedürfen der Genehmigung des Trägers und der Leiterin.

Das Rauchen ist in der Kindertagesstätte und auf dem gesamten Außengelände verboten.

Hunde dürfen nicht auf das Gelände der Kindertagesstätte.

F. Brußk

Träger der Kindertagesstätte

D. Scholze

Leiterin der Kindertagesstätte